

Telefon: 233-39870  
Telefax: 233-39998

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Mobilität  
Verkehrssicherheit und Mobilität

KVR-I/331

## **Anhalterstraße - Einrichtung von Sperrflächen und Anbringen von absoluten Haltverbot-Schildern**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02788 der Bürgerversammlung  
des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 18.07.2019

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 16742**

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 11 Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 27.11.2019**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart hat am 18.07.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass in der Anhalter Straße die Zickzackmarkierung an der Ausfahrt des Anwesens 4 erneuert und zusätzlich mit einem Haltverbot versehen wird. Außerdem soll das eingeschränkte Haltverbot in ein absolutes Haltverbot umgewandelt werden, um Behinderungen sowohl der Fußgänger als auch an den Ausfahrten zu unterbinden.

Eine Zickzackmarkierung (Z 299 StVO) kann auf Antrag angebracht werden, wenn Verparkungsprobleme an der Ausfahrt nicht anderweitig (z.B. durch Polizeimaßnahmen oder bauliche Änderungen) gelöst werden können. Der Antrag ist ausschließlich durch den Hauseigentümer bzw. die beauftragte Hausverwaltung möglich, die auch die Kosten übernehmen müssen. Eine Markierung von Amts wegen erfolgt grundsätzlich nicht, da

bereits ein gesetzliches Haltverbot auf Grundlage des § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO besteht.

### Markierung

Im Falle der Anhalter Straße 4 wurde mit Bescheid vom 02.12.1999 dem damaligen Hauseigentümer die Anbringung einer Markierung genehmigt. Eine Erneuerung der kaum noch erkennbaren Markierung setzt einen entsprechenden Neuantrag der (jetzigen) Hausverwaltung und eine Kostenübernahme voraus.

Die Straßenverkehrsordnung schreibt grundsätzlich so wenig Beschilderung und Markierung wie möglich vor. Die Markierung stellt bereits eine Verdeutlichung bzw. ggf. Erweiterung des bestehenden eingeschränkten gesetzlichen Haltverbotes an Grundstücksausfahrten dar. Ein zusätzliches Haltverbot in diesem Bereich ist i.d.R. weder erforderlich noch aufgrund des Doppelbeschilderungsverbotens zulässig.

Die Kombination von Haltverbot und Markierung ist daher in der Landeshauptstadt München auf besonders gelagerte Einzelfälle beschränkt, z.B. im Altstadtbereich oder im Zusammenhang mit dem ÖPNV.

In Einzelfällen wird mitunter auch statt der Markierung ein Haltverbot gewählt, z.B. bei markierungsuntauglichem Untergrund oder bei LKW-Verkehr, wenn die Markierung ständig erneuert werden müsste.

Üblicherweise werden aber im Zusammenhang mit Ausfahrten nur Markierungen angebracht.

Beschilderung plus Markierung kann daher für die Anhalter Straße 4 aus den dargelegten Gründen nicht in Betracht gezogen werden.

### Absolutes Haltverbot

In der Vergangenheit wurden stadtweit aufgrund der damals anderen Rechtslage (Halten nur für höchstens 3 Minuten) und des insgesamt wesentlich geringeren Fahrzeugaufkommens bzw. einer wesentlich aufgelockerteren Bebauung meist eingeschränkte Haltverbote gewählt (als geringstgradiges Mittel im Sinne der StVO), um eine Freihaltung von Straßen sicherzustellen.

Da in der Anhalter Straße die widerrechtlich im eingeschränkten Haltverbot parkenden Fahrzeuge nicht nur die Fußgänger unzumutbar beeinträchtigen, sondern es auch zu Behinderungen bei der Nutzung der Ausfahrten kommt und zusätzlich auch die notwendige Mindestdurchfahrtsbreite für größere Fahrzeuge wie Feuerwehr und Müllabfuhr nicht mehr sichergestellt ist, wird das Kreisverwaltungsreferat das bestehende eingeschränkte Haltverbot auf der Westseite der Anhalter Straße und im Wendehammer in ein absolutes Haltverbot umwandeln.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02788 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart am 18.07.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Erneuerung der Markierung ist nur auf Antrag des Eigentümers und gegen Kostenübernahme möglich. Keine Kombination von Markierung und Haltverbot. Das bestehende eingeschränkte Haltverbot auf der Westseite der Anhalter Straße und im Wendehammer wird in ein absolutes Haltverbot umgewandelt.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02788 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart vom 18.07.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 11 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Hummel-Haslauer

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**  
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 11  
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord  
an D-II-V / Stadtratsprotokolle  
an das Polizeipräsidium München  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. an das Direktorium - HA II/ BA**

- Der Beschluss des BA 11 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen  
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 11 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 11 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
**Kreisverwaltungsreferat - HA I/3**  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
**Kreisverwaltungsreferat - GL 532**